Das bürgerliche Recht, das Bürgerliche Gesetzbuch und die bürgerliche Gesellschaft

I. *Der Begriff »bürgerlich«*

Das bürgerliche Recht soll geschrieben sein für den Bürger im Sinne von »citoyen«, nicht von »bourgeois«, so erklärt man es gern den Studenten. Aber die deutsche Sprache kennt diese Unterscheidung nicht, die römische Sprache (»civis«) auch nicht. Vielleicht liegt darin sogar einige Weisheit. Für den *Staats*bürger ist typischerweise das Öffentliche Recht zuständig. Fragt man nach den Zwecken des BGB, sieht man sich dessen Gestaltungsformen genauer an, so ist es – besser es *war*, denn ich spreche zunächst vom Ur-BGB des 18. 8. 1896, verordnet im Namen des Reichs mit dem Vorspruch »Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags« –, so war dieses Gesetz dem Bürger im Sinne des bourgeois wie auf den Leib geschrieben. In seiner Europäischen Rechtsgeschichte hat *Hattenhauer*[1] eine »Theorie des Bürgerlichen Rechts« entwickelt, mit folgendem Einstieg:

> »Der Bürger wollte nicht länger Untertan sein, wollte sich ohne obrigkeitliche Bevormundung seiner Freiheit erfreuen.« (S. 537)[2]

1 Heidelberg 1992; vgl. auch *Utz Haltern*, Bürgerliche Gesellschaft – Sozialtheoretische und sozialhistorische Aspekte, Wiss. Buchgesellschaft (Erträge der Forschung Bd. 227), Darmstadt 1985; *Lothar Gall*, Bürgertum in Deutschland, Berlin 1989.

2 Sehr ähnlich dazu *Ernst Bloch*, Das Prinzip Hoffnung, Suhrkamp 1967 S. 603; vgl. auch *Franz Borkenau*, Der Übergang vom feudalen zum bürgerlichen Weltbild, Paris 1934, Darmstadt 1980.

https://doi.org/10.5771/9783748902300-8 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Solche Lust an der Eigenregie, der Selbständigkeit und Unabhängigkeit fördert das BGB Norm für Norm. Die Ziele des BGB-Bürgers, die dieses Gesetzbuch ihm unterstellt, sind: sich in Geschäften zu tummeln, ein Vermögen zu erwerben, eine Familie, wenn nicht gleich eine Sippe zu begründen, so daß am Ende möglichst viel an möglichst viele zu vererben ist –, nur so erklärt sich das §§-reiche V. Buch Erbrecht, das, von heute her gesehen, der schmal gewordenen Normalfamilie gar nicht mitteilen will, was zu erwarten steht (vgl. z. B. die krasse Fehlinformation über das Erbrecht der Witwe/des Witwers in § 1931 im Hinblick auf den versteckten § 1371!).

Die Sicht des Gesetzgebers auf den Bürger, in dessen Interesse er handeln will, ist realistisch, fast schon materialistisch. Erhabene Zwecke, metaphysische Bedürfnisse fallen aus dem Rahmen, schon religiöse Neigungen ernsterer Art. Bismarck hatte den Kulturkampf gewonnen. Die »Schenkung« wird keineswegs als Akt von Caritas gefördert, sondern mit Mißtrauen gesehen, ist kein Rechtsgeschäft mit Bestandsschutz. Eigennutz wird mit Behagen als bürgerliche Tugend anerkannt, – »man ist was, man hat was!« – im Sinne des *Adam Smith*, und der darauf fußende Kapitalismus hat mit dem Geist der protestantischen Ethik, wie der zu Unrecht als Nur-Soziologe gewertete *Max Weber* allzu idealistisch gedacht hatte, wenig mehr zu tun. Zur Anthropologie des Bürgers gehört denn auch seine Nervenstärke, in der Gesellschaft entstehende Ungleichheiten ungerührt, wenn nicht schon billigend hinzunehmen: mancher schafft es eben nicht! Dies ist die oft attackierte »bürgerliche Kälte«, das politisch riskante Nicht-Ernst-Nehmen-Wollen sozialer Fragen, was immer noch den Prozeß unserer deutschen Wiedervereinigung überschattet. Bürger ist hier gleich »Wessie«, »Ossie« ist gleich – was eigentlich? Des Bürgers verarmter Bruder?

https://doi.org/10.5771/9783748902300-8 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

II. *Ein bürgerlicher Lebenslauf, geschildert in §§ des BGB*

1. *Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Entmündigung*

Das BGB ist zwar ein Normenwerk, also präskriptiv, aber es enthält unvermerkt auch eine Beschreibung, nämlich die Biographie des typischen Bürgers, der wir nun folgen.

Schon seine Geburt (§ 1) steht unter dem Aspekt, daß dieses vorerst kleine Wesen, gerade eben dem Mutterleibe entwachsen, im selben Moment Träger von Rechten wird. Die erlangte Rechtsfähigkeit und die versprochene Geschäftsfähigkeit wird juristischer Sinn seines Erdenwallens. Früh (§ 6) wird er auch schon ermahnt, sich die Teilhabe am bürgerlichen Spiel nicht zu verscherzen: wer »in Folge von Trunksucht«, »durch Verschwendung«, »in Folge von geistigen Gebrechen« seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder »sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt«, wird entmündigt. In dieser Entmündigungsvorschrift ist, ex negativo, der Bürger definiert: das ist gerade jemand, *der* seine Angelegenheiten zu besorgen vermag. Zu erinnern ist an *Schelsky*, für den das bürgerliche Denken auf den selbständigen Menschen abzielt, das sozialistische Denken auf den betreuten Menschen.[3] Der betreute Mensch war 1896 noch in weiter Ferne, etwa unsere Sozialhilfe. Damals trat bei Verschwendung oder Trunksucht pure Not ein.

2. *Vertragsfreiheit*

Durch die Volljährigkeit, damals mit 21 Jahren, entstand der in seiner Geschäftsfähigkeit nunmehr unbeschränkte Vollbürger. Das Besondere Schuldrecht verlockte ihn mit einem bunten

3 *Helmut Schelsky*, Die Arbeit tun die anderen, 2. Aufl. 1975.

https://doi.org/10.5771/9783748902300-8 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

II. *Ein bürgerlicher Lebenslauf, geschildert in §§ des BGB*

1. *Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Entmündigung*

Das BGB ist zwar ein Normenwerk, also präskriptiv, aber es enthält unvermerkt auch eine Beschreibung, nämlich die Biographie des typischen Bürgers, der wir nun folgen.

Schon seine Geburt (§ 1) steht unter dem Aspekt, daß dieses vorerst kleine Wesen, gerade eben dem Mutterleibe entwachsen, im selben Moment Träger von Rechten wird. Die erlangte Rechtsfähigkeit und die versprochene Geschäftsfähigkeit wird juristischer Sinn seines Erdenwallens. Früh (§ 6) wird er auch schon ermahnt, sich die Teilhabe am bürgerlichen Spiel nicht zu verscherzen: wer »in Folge von Trunksucht«, »durch Verschwendung«, »in Folge von geistigen Gebrechen« seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder »sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt«, wird entmündigt. In dieser Entmündigungsvorschrift ist, ex negativo, der Bürger definiert: das ist gerade jemand, *der* seine Angelegenheiten zu besorgen vermag. Zu erinnern ist an *Schelsky*, für den das bürgerliche Denken auf den selbständigen Menschen abzielt, das sozialistische Denken auf den betreuten Menschen.[3] Der betreute Mensch war 1896 noch in weiter Ferne, etwa unsere Sozialhilfe. Damals trat bei Verschwendung oder Trunksucht pure Not ein.

2. *Vertragsfreiheit*

Durch die Volljährigkeit, damals mit 21 Jahren, entstand der in seiner Geschäftsfähigkeit nunmehr unbeschränkte Vollbürger. Das Besondere Schuldrecht verlockte ihn mit einem bunten

3 *Helmut Schelsky*, Die Arbeit tun die anderen, 2. Aufl. 1975.

https://doi.org/10.5771/9783748902300-8 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

II. *Ein bürgerlicher Lebenslauf, geschildert in §§ des BGB*

1. *Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Entmündigung*

Das BGB ist zwar ein Normenwerk, also präskriptiv, aber es enthält unvermerkt auch eine Beschreibung, nämlich die Biographie des typischen Bürgers, der wir nun folgen.

Schon seine Geburt (§ 1) steht unter dem Aspekt, daß dieses vorerst kleine Wesen, gerade eben dem Mutterleibe entwachsen, im selben Moment Träger von Rechten wird. Die erlangte Rechtsfähigkeit und die versprochene Geschäftsfähigkeit wird juristischer Sinn seines Erdenwallens. Früh (§ 6) wird er auch schon ermahnt, sich die Teilhabe am bürgerlichen Spiel nicht zu verscherzen: wer »in Folge von Trunksucht«, »durch Verschwendung«, »in Folge von geistigen Gebrechen« seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder »sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt«, wird entmündigt. In dieser Entmündigungsvorschrift ist, ex negativo, der Bürger definiert: das ist gerade jemand, *der* seine Angelegenheiten zu besorgen vermag. Zu erinnern ist an *Schelsky*, für den das bürgerliche Denken auf den selbständigen Menschen abzielt, das sozialistische Denken auf den betreuten Menschen.[3] Der betreute Mensch war 1896 noch in weiter Ferne, etwa unsere Sozialhilfe. Damals trat bei Verschwendung oder Trunksucht pure Not ein.

2. *Vertragsfreiheit*

Durch die Volljährigkeit, damals mit 21 Jahren, entstand der in seiner Geschäftsfähigkeit nunmehr unbeschränkte Vollbürger. Das Besondere Schuldrecht verlockte ihn mit einem bunten

3 *Helmut Schelsky*, Die Arbeit tun die anderen, 2. Aufl. 1975.

https://doi.org/10.5771/9783748902300-8 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

II. *Ein bürgerlicher Lebenslauf, geschildert in §§ des BGB*

1. *Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Entmündigung*

Das BGB ist zwar ein Normenwerk, also präskriptiv, aber es enthält unvermerkt auch eine Beschreibung, nämlich die Biographie des typischen Bürgers, der wir nun folgen.

Schon seine Geburt (§ 1) steht unter dem Aspekt, daß dieses vorerst kleine Wesen, gerade eben dem Mutterleibe entwachsen, im selben Moment Träger von Rechten wird. Die erlangte Rechtsfähigkeit und die versprochene Geschäftsfähigkeit wird juristischer Sinn seines Erdenwallens. Früh (§ 6) wird er auch schon ermahnt, sich die Teilhabe am bürgerlichen Spiel nicht zu verscherzen: wer »in Folge von Trunksucht«, »durch Verschwendung«, »in Folge von geistigen Gebrechen« seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder »sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt«, wird entmündigt. In dieser Entmündigungsvorschrift ist, ex negativo, der Bürger definiert: das ist gerade jemand, *der* seine Angelegenheiten zu besorgen vermag. Zu erinnern ist an *Schelsky*, für den das bürgerliche Denken auf den selbständigen Menschen abzielt, das sozialistische Denken auf den betreuten Menschen.[3] Der betreute Mensch war 1896 noch in weiter Ferne, etwa unsere Sozialhilfe. Damals trat bei Verschwendung oder Trunksucht pure Not ein.

2. *Vertragsfreiheit*

Durch die Volljährigkeit, damals mit 21 Jahren, entstand der in seiner Geschäftsfähigkeit nunmehr unbeschränkte Vollbürger. Das Besondere Schuldrecht verlockte ihn mit einem bunten

3 *Helmut Schelsky*, Die Arbeit tun die anderen, 2. Aufl. 1975.

https://doi.org/10.5771/9783748902300-8 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

II. *Ein bürgerlicher Lebenslauf, geschildert in §§ des BGB*

1. *Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Entmündigung*

Das BGB ist zwar ein Normenwerk, also präskriptiv, aber es enthält unvermerkt auch eine Beschreibung, nämlich die Biographie des typischen Bürgers, der wir nun folgen.

Schon seine Geburt (§ 1) steht unter dem Aspekt, daß dieses vorerst kleine Wesen, gerade eben dem Mutterleibe entwachsen, im selben Moment Träger von Rechten wird. Die erlangte Rechtsfähigkeit und die versprochene Geschäftsfähigkeit wird juristischer Sinn seines Erdenwallens. Früh (§ 6) wird er auch schon ermahnt, sich die Teilhabe am bürgerlichen Spiel nicht zu verscherzen: wer »in Folge von Trunksucht«, »durch Verschwendung«, »in Folge von geistigen Gebrechen« seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder »sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt«, wird entmündigt. In dieser Entmündigungsvorschrift ist, ex negativo, der Bürger definiert: das ist gerade jemand, *der* seine Angelegenheiten zu besorgen vermag. Zu erinnern ist an *Schelsky*, für den das bürgerliche Denken auf den selbständigen Menschen abzielt, das sozialistische Denken auf den betreuten Menschen.[3] Der betreute Mensch war 1896 noch in weiter Ferne, etwa unsere Sozialhilfe. Damals trat bei Verschwendung oder Trunksucht pure Not ein.

2. *Vertragsfreiheit*

Durch die Volljährigkeit, damals mit 21 Jahren, entstand der in seiner Geschäftsfähigkeit nunmehr unbeschränkte Vollbürger. Das Besondere Schuldrecht verlockte ihn mit einem bunten

3 *Helmut Schelsky*, Die Arbeit tun die anderen, 2. Aufl. 1975.

https://doi.org/10.5771/9783748902300-8 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Es ist darüber nachzudenken, weshalb eigentlich das bürgerliche Recht von 1896 dem Bürger so sehr, der Bürgerin ganz und gar nicht entgegenkommen wollte. Auch für den erhabenen Ursprung des Privatrechts im klassischen Rom galt:

»Der sozialen Stellung der Frau ist ihre rechtliche Behandlung nicht angemessen.« (M. Kaser, Das römische Privatrecht Bd. I, S. 276)[8]

Die Römerin gelangte durch Eheschließung (feierlich und in religiöser Form durch *confarreatio*, ein Brotopfer, nüchterner und profan durch *coemptio*, Brautkauf) in die volle Gewalt, potestas, des Mannes, einschließlich seiner Hausgerichtsbarkeit. Von solcher normativ verfestigten Ungleichgewichtslage hat das Abendland schwer Abschied nehmen wollen. Im 18. Jahrhundert konnten bedeutende Frauen nach dynastischen Regeln große Reiche regieren, so Maria Theresia, so Katharina; aber an der Spitze eines Unternehmens sehen wir allenfalls die Veuve Cliquot. Es wird wohl so sein, daß die Stellung der Frau spätestens im 19. Jahrhundert längst über das patriarchalische Modell hinausgewachsen war. Da es damals noch keine Soziologie gab, müssen wir uns an die Dichtung halten. Als der lübische Senator Thomas Buddenbrook Mitte des letzten Jahrhunderts ein Haus bauen und umziehen wollte, hatte er das Einverständnis seiner Gerda nötig, er bestimmte also keineswegs mehr allein »Wohnort und Wohnung«. Vermutlich war die Ehe 1896 schon viel moderner als der damalige BGB-Text, und sie ist heute, 1996, viel konservativ-beharrender als unser heutiger Text. Ehenamen ist und bleibt zum Schrecken der FeministInnen im Normalfall der Name des Mannes. Familienministerin Nolte beklagt sich, daß der Erziehungsurlaub nur zu 1-2 % von Vätern in Anspruch genommen werde, zu über 98 % [zum Segen der Babies!] von Müttern.

Wie noch das frühere BGB-Modell jede Ehefrau auf die Hausfrauenrolle festlegen wollte, ohne Rücksicht auf Neigung,

8 Vgl. auch *Heinrich Honsell*, Römisches Recht, 2. Aufl. 1992, S. 159 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748902300-8 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

II. *Ein bürgerlicher Lebenslauf, geschildert in §§ des BGB*

1. *Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Entmündigung*

Das BGB ist zwar ein Normenwerk, also präskriptiv, aber es enthält unvermerkt auch eine Beschreibung, nämlich die Biographie des typischen Bürgers, der wir nun folgen.

Schon seine Geburt (§ 1) steht unter dem Aspekt, daß dieses vorerst kleine Wesen, gerade eben dem Mutterleibe entwachsen, im selben Moment Träger von Rechten wird. Die erlangte Rechtsfähigkeit und die versprochene Geschäftsfähigkeit wird juristischer Sinn seines Erdenwallens. Früh (§ 6) wird er auch schon ermahnt, sich die Teilhabe am bürgerlichen Spiel nicht zu verscherzen: wer »in Folge von Trunksucht«, »durch Verschwendung«, »in Folge von geistigen Gebrechen« seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder »sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt«, wird entmündigt. In dieser Entmündigungsvorschrift ist, ex negativo, der Bürger definiert: das ist gerade jemand, *der* seine Angelegenheiten zu besorgen vermag. Zu erinnern ist an *Schelsky*, für den das bürgerliche Denken auf den selbständigen Menschen abzielt, das sozialistische Denken auf den betreuten Menschen.[3] Der betreute Mensch war 1896 noch in weiter Ferne, etwa unsere Sozialhilfe. Damals trat bei Verschwendung oder Trunksucht pure Not ein.

2. *Vertragsfreiheit*

Durch die Volljährigkeit, damals mit 21 Jahren, entstand der in seiner Geschäftsfähigkeit nunmehr unbeschränkte Vollbürger. Das Besondere Schuldrecht verlockte ihn mit einem bunten

3 *Helmut Schelsky*, Die Arbeit tun die anderen, 2. Aufl. 1975.

https://doi.org/10.5771/9783748902300-8 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

6. *Grablegung*

Wir durften den idealtypischen Bürger bei seiner Geburt beobachten, in seinem aktiven Lebensweg, der sich – respice finem! – dem Ende entgegenneigt, im V. Buch sehen wir seine Grablegung. Wie hat diese zu geschehen: standesgemäß!

§ 1968: »Der Erbe trägt die Kosten der standesmäßigen Beerdigung des Erblassers.«

Diese nun wirklich klassenspezifisch, sogar noch vorbürgerlich gedachte Vorschrift hat sich bis heute im BGB erhalten, ist aber absurd und unerfüllbar. Das Herausheben einer hohen Standesstellung beim Verblichenen, etwa durch ein Mausoleum oder eine Apotheose aus Marmorgöttern, ist heute schon durch unsere Friedhofsordnungen verboten; der Egalitätsgedanke hat, zwar noch nicht die Lebenden, wohl aber die Toten fest im Griff (Isensee). Der Gang über Friedhöfe hatte immer etwas Trostloses, endgültig heute, im Zeichen des Einheitsgrabes.

III. *». . . und die besitzlosen Volksklassen«*

1. *Die Kritik Mengers*

Die Schaffung eines bürgerlichen Gesetzbuches konnte nur erfolgreich sein, wenn es möglichst die Gesamtheit der Staatsbürger normativ erfaßte und auch von dieser Gesamtheit – lunatische Abweichungen unerheblich! – als Recht anerkannt wurde. Dies war das große Problem. Die Gefahr der Nicht-Einbeziehung, einer Ausgrenzung der ganzen Arbeiterschaft und die damit drohende Konfrontation Bürger/Proletariat war keineswegs erst von *Marx*, sondern schon von dessen platonischem

https://doi.org/10.5771/9783748902300-8 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Lehrer *Hegel* gesehen worden, in der Rechtsphilosophie von 1820/21.

> »Gegen die Natur kann kein Mensch ein Recht behaupten, aber im Zustande der Gesellschaft gewinnt der Mangel sogleich die Form eines Unrechts, was dieser oder jener Klasse angetan wird.« (§ 244)

Mit oder ohne *Marx* stand das zu schaffende Gesetzbuch unter dem Verdacht, eine *Bibel* der herrschenden und besitzenden Klasse zu werden, nur ohne das im Neuen Testament so herrlich aufscheinende Erbarmen mit allen Nichtbesitzenden, die mühselig und beladen sind –: und deshalb hätten die »Verdammten dieser Erde« aus eigener Kraft dagegen aufzustehen.

Die notwendige Kritik des Entwurfs lieferte 1890 der als »Kathedersozialist« verschrieene österreichische Ökonom *Anton Menger.*[11] Menger argumentiert mit einer Wirklichkeitsanalyse – hier zitiere ich *Wieacker*[12], Privatrechtsgeschichte 1. Aufl. S. 270 – »welche die wahre Funktion des scheinbar abstrakten und neutralen Privatrechts als Parteinahme für die Pioniere und Nutznießer der Industriellen Revolution auf Kosten der schwächeren Gesellschaftsklassen schonungslos enthüllt.«

Mengers Kritik muß von heute her noch einmal, und genauer betrachtet werden, nachdem unlängst so viele Rechts- und Wirtschaftsordnungen, die angeblich Arbeitern und Bauern (die zu Landarbeitern, wenn nicht zu Leibeigenen, zurückgebildet worden waren!) dienen wollten, gescheitert sind, gerade daran, daß in ihnen Arbeiter und Bauern vernachlässigt wurden und verelendeten.

PREUSSISCHER STAATS-BIBLIOTHEK ZU BERLIN KULTURBESITZ

11 Benutzte Ausgabe Nachdruck der 4. Aufl. von 1908 Wiss. Buchgesellschaft Darmstadt 1968; vgl. *Dörte Willroth-v. Westernhagen,* Recht und soziale Frage – Die Sozial- und Rechtsphilosophie Anton Mengers, Hamburg 1975 (Stiftung Europa-Kolleg).

12 Vgl. auch *Wieacker*, Pandektenwissenschaft und Industrielle Revolution, Juristen-Jahrbuch 1968/69, S., 1 ff.; *ders.*, Das Sozialmodell der klassischen Privatrechtsgesetzbücher und die Entwicklung der modernen Gesellschaft, Karlsruhe 1953.

https://doi.org/10.5771/9783748902300-8 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Menger moniert, daß der Dienstvertrag lieblos, durch wenige Paragraphen geregelt wird, ganz ohne Sinn des Gesetzgebers für gerade hier typisch auftretende Machtverhältnisse und korrespondierende Schutzbedürftigkeit.

»Kein unbefangener Beurteiler wird in Abrede stellen, daß die Herrschaft, welche der Dienstherr über den Lohnarbeiter ausübt, nach Inhalt und Umfang viel strenger ist als jene, welche . . . dem Familienoberhaupt über die Gattin und die Kinder [wogegen M. nichts einzuwenden hatte!] . . . zusteht (S. 165).

Unsere Zeit, so M., dulde aber nicht, daß, wenn nunmehr die letzten Reste des Patrimonialstaates abgestreift werden, ein Staatsbürger (!) über den andern eine dauernde Herrschaft ohne die Aufsicht und Leitung des Staates ausüben dürfte. Das traf den Kern!

Schon die gesetzliche Fassung des Dienstvertrages sei unzureichend (Entwurf § 559, Gesetz § 611). Der Austausch Dienste gegen Lohn sei nicht anders gesehen und behandelt als wie der Ware gegen Preis! Im Dienstverhältnis aber sei der Verpflichtete

». . . mit seiner ganzen Persönlichkeit unterworfen.« (S. 169)

Lohnarbeiter müßten für den Lohnherrn oft genug ihre kostbarsten persönlichen Güter: Leben, Gesundheit, Arbeitskraft, ja: ihre Ehre und Sittlichkeit in Gefahr bringen. Erst dadurch, daß die Rechte des Lohnherrn durch Rücksicht auf die höchsten persönlichen Güter des Arbeiters begrenzt würden,

»streift der Lohnvertrag die letzte Erinnerung an die Sklaverei ab und erhält einen wahrhaft humanen Charakter . . .« (S. 170).

Verdientermaßen hat diese Schrift des Jahres 1890 Rechtsgeschichte gemacht, ganz besonders durch Postulierung von Unverzichtbarkeit für die notwendig gewählten Arbeiterrechte, was eigentlich der Zivilrechtsdogmatik ganz fremd war (vgl. § 397 BGB).

https://doi.org/10.5771/9783748902300-8 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

II. *Ein bürgerlicher Lebenslauf, geschildert in §§ des BGB*

1. *Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Entmündigung*

Das BGB ist zwar ein Normenwerk, also präskriptiv, aber es enthält unvermerkt auch eine Beschreibung, nämlich die Biographie des typischen Bürgers, der wir nun folgen.

Schon seine Geburt (§ 1) steht unter dem Aspekt, daß dieses vorerst kleine Wesen, gerade eben dem Mutterleibe entwachsen, im selben Moment Träger von Rechten wird. Die erlangte Rechtsfähigkeit und die versprochene Geschäftsfähigkeit wird juristischer Sinn seines Erdenwallens. Früh (§ 6) wird er auch schon ermahnt, sich die Teilhabe am bürgerlichen Spiel nicht zu verscherzen: wer »in Folge von Trunksucht«, »durch Verschwendung«, »in Folge von geistigen Gebrechen« seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder »sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt«, wird entmündigt. In dieser Entmündigungsvorschrift ist, ex negativo, der Bürger definiert: das ist gerade jemand, *der* seine Angelegenheiten zu besorgen vermag. Zu erinnern ist an *Schelsky*, für den das bürgerliche Denken auf den selbständigen Menschen abzielt, das sozialistische Denken auf den betreuten Menschen.[3] Der betreute Mensch war 1896 noch in weiter Ferne, etwa unsere Sozialhilfe. Damals trat bei Verschwendung oder Trunksucht pure Not ein.

2. *Vertragsfreiheit*

Durch die Volljährigkeit, damals mit 21 Jahren, entstand der in seiner Geschäftsfähigkeit nunmehr unbeschränkte Vollbürger. Das Besondere Schuldrecht verlockte ihn mit einem bunten

3 *Helmut Schelsky*, Die Arbeit tun die anderen, 2. Aufl. 1975.

https://doi.org/10.5771/9783748902300-8 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

II. *Ein bürgerlicher Lebenslauf, geschildert in §§ des BGB*

1. *Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Entmündigung*

Das BGB ist zwar ein Normenwerk, also präskriptiv, aber es enthält unvermerkt auch eine Beschreibung, nämlich die Biographie des typischen Bürgers, der wir nun folgen.

Schon seine Geburt (§ 1) steht unter dem Aspekt, daß dieses vorerst kleine Wesen, gerade eben dem Mutterleibe entwachsen, im selben Moment Träger von Rechten wird. Die erlangte Rechtsfähigkeit und die versprochene Geschäftsfähigkeit wird juristischer Sinn seines Erdenwallens. Früh (§ 6) wird er auch schon ermahnt, sich die Teilhabe am bürgerlichen Spiel nicht zu verscherzen: wer »in Folge von Trunksucht«, »durch Verschwendung«, »in Folge von geistigen Gebrechen« seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder »sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt«, wird entmündigt. In dieser Entmündigungsvorschrift ist, ex negativo, der Bürger definiert: das ist gerade jemand, *der* seine Angelegenheiten zu besorgen vermag. Zu erinnern ist an *Schelsky*, für den das bürgerliche Denken auf den selbständigen Menschen abzielt, das sozialistische Denken auf den betreuten Menschen.[3] Der betreute Mensch war 1896 noch in weiter Ferne, etwa unsere Sozialhilfe. Damals trat bei Verschwendung oder Trunksucht pure Not ein.

2. *Vertragsfreiheit*

Durch die Volljährigkeit, damals mit 21 Jahren, entstand der in seiner Geschäftsfähigkeit nunmehr unbeschränkte Vollbürger. Das Besondere Schuldrecht verlockte ihn mit einem bunten

3 *Helmut Schelsky*, Die Arbeit tun die anderen, 2. Aufl. 1975.

https://doi.org/10.5771/9783748902300-8 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger, deren Probleme viel zu einseitig materiell im Sinne der Alimentation verstanden werden. Eindeutig außerhalb steht der Kriminelle, solange er nicht abgekehrt hat und rehabilitiert ist; vom Mafioso wird noch die Rede sein.

Kein Problem ist heute mehr das Verhältnis zu »La Bohème«, über das man sich zur letzten Jahrhundertwende so sehr gequält hatte, etwa *Thomas Mann* in immer wiederkehrenden Betrachtungen zum Gegensatz Künstler/Bürger. Künstler sind entweder erfolgreich wie Christo (»mit Jeanne-Claude«) oder nicht erfolgreich, das ist schon alles.

Das Stichwort »Bildung« darf heute auch nicht mehr zur Abgrenzung dienen, mag auch das frühere Bürgertum durch »Besitz und Bildung« definiert gewesen sein (vgl. noch Brockhaus Enzyklopädie, 17. Aufl. 1967). Das war wohl nur eine romantische Selbstüberhöhung gewesen. Man hatte nicht daran zu denken gewagt, aber, nachdem man mit der Demontage erst einmal begonnen hatte, erwiesen sich *Goethe* und *Schiller* als restlos verzichtbar. Es war eine unkluge Entwicklung gewesen, Standesunterschiede vom errungenen Bildungsgrad her zu definieren (für die Söhne aus dem Bürgertum: Gymnasium, mindestens Realschule; Zugang zum höheren Dienst nur als Akademiker). Die dadurch entstandene Konfrontation, Dünkel hier und Neid dort, hat der Bildungsidee immens geschadet, hat in unseren Jahren der Gesamtschulideologie zum Sieg verholfen, doch keinem zum Glück. Mit aller Vorsicht – politisch verstanden! – aber doch hartnäckig ist die Einsicht zu verbreiten, wie sehr das Fördern und Herauswachsen einer geistigen Elite der gesamten Gesellschaft dient, keineswegs nur einer ihrer Schichten; für einen Hochleistungsstaat wie den unseren ist dies geradezu lebenswichtig. Deutsche Schulen, jedenfalls im Fach »Sozialkunde«, sind meist immer noch darauf festgelegt, die bürgerliche Gesellschaft zu diffamieren, von Lehrern, die solches lehren wollen, dürfen oder müssen, von Schülern, die solches zu lernen haben, vielleicht oft schon ahnen, daß sie irregeleitet werden.

https://doi.org/10.5771/9783748902300-8 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

II. *Ein bürgerlicher Lebenslauf, geschildert in §§ des BGB*

1. *Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Entmündigung*

Das BGB ist zwar ein Normenwerk, also präskriptiv, aber es enthält unvermerkt auch eine Beschreibung, nämlich die Biographie des typischen Bürgers, der wir nun folgen.

Schon seine Geburt (§ 1) steht unter dem Aspekt, daß dieses vorerst kleine Wesen, gerade eben dem Mutterleibe entwachsen, im selben Moment Träger von Rechten wird. Die erlangte Rechtsfähigkeit und die versprochene Geschäftsfähigkeit wird juristischer Sinn seines Erdenwallens. Früh (§ 6) wird er auch schon ermahnt, sich die Teilhabe am bürgerlichen Spiel nicht zu verscherzen: wer »in Folge von Trunksucht«, »durch Verschwendung«, »in Folge von geistigen Gebrechen« seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder »sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt«, wird entmündigt. In dieser Entmündigungsvorschrift ist, ex negativo, der Bürger definiert: das ist gerade jemand, *der* seine Angelegenheiten zu besorgen vermag. Zu erinnern ist an *Schelsky*, für den das bürgerliche Denken auf den selbständigen Menschen abzielt, das sozialistische Denken auf den betreuten Menschen.[3] Der betreute Mensch war 1896 noch in weiter Ferne, etwa unsere Sozialhilfe. Damals trat bei Verschwendung oder Trunksucht pure Not ein.

2. *Vertragsfreiheit*

Durch die Volljährigkeit, damals mit 21 Jahren, entstand der in seiner Geschäftsfähigkeit nunmehr unbeschränkte Vollbürger. Das Besondere Schuldrecht verlockte ihn mit einem bunten

3 *Helmut Schelsky*, Die Arbeit tun die anderen, 2. Aufl. 1975.

https://doi.org/10.5771/9783748902300-8 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

II. *Ein bürgerlicher Lebenslauf, geschildert in §§ des BGB*

1. *Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Entmündigung*

Das BGB ist zwar ein Normenwerk, also präskriptiv, aber es enthält unvermerkt auch eine Beschreibung, nämlich die Biographie des typischen Bürgers, der wir nun folgen.

Schon seine Geburt (§ 1) steht unter dem Aspekt, daß dieses vorerst kleine Wesen, gerade eben dem Mutterleibe entwachsen, im selben Moment Träger von Rechten wird. Die erlangte Rechtsfähigkeit und die versprochene Geschäftsfähigkeit wird juristischer Sinn seines Erdenwallens. Früh (§ 6) wird er auch schon ermahnt, sich die Teilhabe am bürgerlichen Spiel nicht zu verscherzen: wer »in Folge von Trunksucht«, »durch Verschwendung«, »in Folge von geistigen Gebrechen« seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder »sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt«, wird entmündigt. In dieser Entmündigungsvorschrift ist, ex negativo, der Bürger definiert: das ist gerade jemand, *der* seine Angelegenheiten zu besorgen vermag. Zu erinnern ist an *Schelsky*, für den das bürgerliche Denken auf den selbständigen Menschen abzielt, das sozialistische Denken auf den betreuten Menschen.[3] Der betreute Mensch war 1896 noch in weiter Ferne, etwa unsere Sozialhilfe. Damals trat bei Verschwendung oder Trunksucht pure Not ein.

2. *Vertragsfreiheit*

Durch die Volljährigkeit, damals mit 21 Jahren, entstand der in seiner Geschäftsfähigkeit nunmehr unbeschränkte Vollbürger. Das Besondere Schuldrecht verlockte ihn mit einem bunten

3 *Helmut Schelsky*, Die Arbeit tun die anderen, 2. Aufl. 1975.

https://doi.org/10.5771/9783748902300-8 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

II. *Ein bürgerlicher Lebenslauf, geschildert in §§ des BGB*

1. *Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Entmündigung*

Das BGB ist zwar ein Normenwerk, also präskriptiv, aber es enthält unvermerkt auch eine Beschreibung, nämlich die Biographie des typischen Bürgers, der wir nun folgen.

Schon seine Geburt (§ 1) steht unter dem Aspekt, daß dieses vorerst kleine Wesen, gerade eben dem Mutterleibe entwachsen, im selben Moment Träger von Rechten wird. Die erlangte Rechtsfähigkeit und die versprochene Geschäftsfähigkeit wird juristischer Sinn seines Erdenwallens. Früh (§ 6) wird er auch schon ermahnt, sich die Teilhabe am bürgerlichen Spiel nicht zu verscherzen: wer »in Folge von Trunksucht«, »durch Verschwendung«, »in Folge von geistigen Gebrechen« seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder »sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt«, wird entmündigt. In dieser Entmündigungsvorschrift ist, ex negativo, der Bürger definiert: das ist gerade jemand, *der* seine Angelegenheiten zu besorgen vermag. Zu erinnern ist an *Schelsky*, für den das bürgerliche Denken auf den selbständigen Menschen abzielt, das sozialistische Denken auf den betreuten Menschen.[3] Der betreute Mensch war 1896 noch in weiter Ferne, etwa unsere Sozialhilfe. Damals trat bei Verschwendung oder Trunksucht pure Not ein.

2. *Vertragsfreiheit*

Durch die Volljährigkeit, damals mit 21 Jahren, entstand der in seiner Geschäftsfähigkeit nunmehr unbeschränkte Vollbürger. Das Besondere Schuldrecht verlockte ihn mit einem bunten

3 *Helmut Schelsky*, Die Arbeit tun die anderen, 2. Aufl. 1975.

https://doi.org/10.5771/9783748902300-8 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

stimmung des Betriebsrats, Tarifautonomie, Kündigungsschutz, die ihm verbliebene Kündigungsfreiheit, durch das ganze Sozialversicherungssystem, einen hohen Grad von *Unabhängigkeit* erreicht. Das Emanzipationsproblem stellt sich also neu: welchen Grad von Selbständigkeit, von unkontrollierter Vertragsfreiheit, kann man diesem Arbeitnehmer zumuten? Wenn es – in Bereichen weit oberhalb des Existenzminimums! – um die Frage geht, Arbeitslosigkeit hinzunehmen oder freie Problemlösungen zu finden, so erscheint es besser, die alte Vertragsfreiheit wieder aufzuwerten!

Mit dem Arbeitnehmer, wie ihn das Bürgerliche Recht und das frühere daraus hervorgegangene Arbeitsrecht sich vorstellten, in der Weimarer Zeit ab 1918/19, wiederaufgenommen in der westdeutschen Republik ab 1949, hat es eine eigentümliche und widersprüchliche Bewandtnis. Die Arbeiter und Angestellten sollten von der bürgerlichen Gesellschaft nicht ausgegrenzt werden: richtig! Schon die von Bismarck mitgeförderte Sozialgesetzgebung wollte sie, durch Gewährung von Sicherheit, auf die Seite der Bürgerwelt ziehen, ab 1883. Der damit eingeleitete Prozeß war alles in allem erfolgreich, der normale Arbeitnehmer, am Band, im Büro, ist und denkt bürgerlich. Mit Klassenkampfideologie wußten Arbeiter schon lange nichts mehr anzufangen. Spätestens seit 1989/90 ist die kommunistische Idee wie vom Winde verweht. Nur und aber: die rechtlich eingesetzten Mittel, das Integrationsziel zu erreichen, standen quer zum bürgerlich-rechtlichen Instrumentarium: nicht Vertragsfreiheit, nicht Verfügungsbefugnis, sondern Zwangsaufnahme in Versicherungsverhältnisse, Zwangsabgaben, Zuweisung unverzichtbarer Rechte, vorgeordnete Individualrechte und Kollektivverträge, Allgemeinverbindlicherklärungen. So ist der Arbeitnehmer vielleicht zum Bürger geworden. Aber sogar dann, wenn er, mit seiner Familie, ein Häuschen besitzt, natürlich Auto, Sparbücher, Versicherungen, Wertpapiere, eine Ferienwohnung, bleibt er immer noch ein kupierter Bürger, der in seiner grundlegenden Rechtsbeziehung, der zum Arbeitgeber, nicht frei

https://doi.org/10.5771/9783748902300-8 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

II. *Ein bürgerlicher Lebenslauf, geschildert in §§ des BGB*

1. *Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Entmündigung*

Das BGB ist zwar ein Normenwerk, also präskriptiv, aber es enthält unvermerkt auch eine Beschreibung, nämlich die Biographie des typischen Bürgers, der wir nun folgen.

Schon seine Geburt (§ 1) steht unter dem Aspekt, daß dieses vorerst kleine Wesen, gerade eben dem Mutterleibe entwachsen, im selben Moment Träger von Rechten wird. Die erlangte Rechtsfähigkeit und die versprochene Geschäftsfähigkeit wird juristischer Sinn seines Erdenwallens. Früh (§ 6) wird er auch schon ermahnt, sich die Teilhabe am bürgerlichen Spiel nicht zu verscherzen: wer »in Folge von Trunksucht«, »durch Verschwendung«, »in Folge von geistigen Gebrechen« seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder »sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt«, wird entmündigt. In dieser Entmündigungsvorschrift ist, ex negativo, der Bürger definiert: das ist gerade jemand, *der* seine Angelegenheiten zu besorgen vermag. Zu erinnern ist an *Schelsky*, für den das bürgerliche Denken auf den selbständigen Menschen abzielt, das sozialistische Denken auf den betreuten Menschen.[3] Der betreute Mensch war 1896 noch in weiter Ferne, etwa unsere Sozialhilfe. Damals trat bei Verschwendung oder Trunksucht pure Not ein.

2. *Vertragsfreiheit*

Durch die Volljährigkeit, damals mit 21 Jahren, entstand der in seiner Geschäftsfähigkeit nunmehr unbeschränkte Vollbürger. Das Besondere Schuldrecht verlockte ihn mit einem bunten

3 *Helmut Schelsky*, Die Arbeit tun die anderen, 2. Aufl. 1975.

https://doi.org/10.5771/9783748902300-8 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

II. *Ein bürgerlicher Lebenslauf, geschildert in §§ des BGB*

1. *Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Entmündigung*

Das BGB ist zwar ein Normenwerk, also präskriptiv, aber es enthält unvermerkt auch eine Beschreibung, nämlich die Biographie des typischen Bürgers, der wir nun folgen.

Schon seine Geburt (§ 1) steht unter dem Aspekt, daß dieses vorerst kleine Wesen, gerade eben dem Mutterleibe entwachsen, im selben Moment Träger von Rechten wird. Die erlangte Rechtsfähigkeit und die versprochene Geschäftsfähigkeit wird juristischer Sinn seines Erdenwallens. Früh (§ 6) wird er auch schon ermahnt, sich die Teilhabe am bürgerlichen Spiel nicht zu verscherzen: wer »in Folge von Trunksucht«, »durch Verschwendung«, »in Folge von geistigen Gebrechen« seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder »sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt«, wird entmündigt. In dieser Entmündigungsvorschrift ist, ex negativo, der Bürger definiert: das ist gerade jemand, *der* seine Angelegenheiten zu besorgen vermag. Zu erinnern ist an *Schelsky*, für den das bürgerliche Denken auf den selbständigen Menschen abzielt, das sozialistische Denken auf den betreuten Menschen.[3] Der betreute Mensch war 1896 noch in weiter Ferne, etwa unsere Sozialhilfe. Damals trat bei Verschwendung oder Trunksucht pure Not ein.

2. *Vertragsfreiheit*

Durch die Volljährigkeit, damals mit 21 Jahren, entstand der in seiner Geschäftsfähigkeit nunmehr unbeschränkte Vollbürger. Das Besondere Schuldrecht verlockte ihn mit einem bunten

3 *Helmut Schelsky*, Die Arbeit tun die anderen, 2. Aufl. 1975.

https://doi.org/10.5771/9783748902300-8 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

fragen, was für ein schematisches und primitives Bild von Reise und Erlebnis eigentlich dem Gesetzgeber vorschwebt. Wenn eine Familie entgegen dem Vertrag statt in einem Vier-Sterne- »nur« in einem Drei-Sterne-Hotel untergebracht wird, dann haben nicht nur die vertragschließenden Eltern, sondern auch die minderjährigen Söhne einen Geldanspruch zum Ersatz der ihnen entgangenen Urlaubsfreuden (BGHZ 85, 168). Philosophisch gesehen haben wir es hier mit *Hedonismus* zu tun, d. i. – ich zitiere das philosophische Wörterbuch von *Kröner* – diejenige ethische Richtung, welche »die sinnliche Lust, das Vergnügen, den Genuß« als Motiv, Ziel oder Beweis alles sittlichen Handelns betrachtet. Das bürgerliche Recht, eigentlich die Rechtsidee haben wir damit weit hinter uns gelassen. Fast schon logisch ist, wenn das Auftreten Behinderter in einem Urlaubshotel nicht als Chance gesehen wird, sich menschlich zu bewähren, sondern als Grund zur Minderung des Reisepreises (anerkannt vom AG Flensburg, NJW 93, 272).

5. *Eherecht, Scheidungsrecht*

Die größten Veränderungen in Text und Geist des BGB haben 1976 stattgefunden, durch die Reform des Familienrechts, ausgelöst vom Gleichberechtigungsgrundsatz des GG (Art. 3 II). Kernfrage war die Scheidung: wie und mit welchen Folgen kommt man aus der Ehe wieder heraus?

Das alte BGB hatte für die Scheidungsklage viel verlangt: Ehebruch als absoluten Grund; oder: strafbares Verhalten nach § 175 StGB; oder: der andere Ehegatte trachtet einem nach dem Leben; oder: böswilliges Verlassen; oder: schwere Verfehlung; aber damals auch schon Geisteskrankheit beim Partner als einziger objektiver Grund (§§ 1564-69).

Beherrschend war das *Schuldprinzip*, und auf dieses Prinzip häuften sich die heißen Kohlen der Kritik. Wenn man die großen

https://doi.org/10.5771/9783748902300-8 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Ehebruchsromane des 19. Jahrhunderts analysierte, »Madame Bovary«, »Effie Briest«, »Anna Karenina«, wie wollte man zu einem klar begründeten Schuldurteil kommen? Auch führte dieses Schuldprinzip – auf legislatorischen Umwegen bis in die 70er Jahre hinein beibehalten – zu juridischer Heuchelei, indem bei der einverständlichen Scheidung ein fingierter Grund behauptet und, scheinbar reumütig, eingestanden wurde. Ein solches tagtäglich geübtes Spiel konnte dem Ansehen der Justiz und dem der Anwälte nicht zuträglich sein.

Es geschah aber folgendes: die Heuchelei, aus der Justizpraxis – hoffentlich! – verbannt, trat jetzt, Tücke dieses Prinzips, im Gesetz zum Vorschein! Ein harter Vorwurf: der Gesetzgeber als Heuchler! Dies will begründet sein.

Die Reform des Scheidungsrechts trat unter dem Banner auf: statt Schuldprinzip Zerrüttungsprinzip! »Zerrüttung« ist ein Wort aus tragischer Sphäre, es geht um unheilvolle Verwicklungen, man denkt an *Strindberg* oder *Tennessee Williams,* wenn nicht gleich an *Edward Albee.* Das Wort »Zerrüttung« gab es wohl im alten BGB (§ 1568), aber ganz und gar nicht im Reformgesetz. Der neue Gesetzgeber dachte nicht daran, einen Tatbestand der Zerrüttung auch nur ansatzweise auszuformulieren. Vielmehr operierte er mit dem Attribut »gescheitert«, das, bezogen auf die Ehe, schon viel nüchterner, weniger tragisch umdüstert klingt. Aber auch dieses Attribut wird keineswegs ernst genommen, sondern verschwindet in einer Ketten-Definition:

> § 1565: »Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Die Ehe ist gescheitert, wenn . . .«.

Man muß kein Studium der Logik absolviert haben, um zu sehen, daß »gescheitert«, im doppelten Konditional gebraucht, sprachlich und normativ überflüssig ist. Dies wird noch kräftiger einbetoniert durch die unwiderleglichen Vermutungen des § 1566: ein Jahr der Trennung beim einverständlichen Scheidungsantrag, drei Jahre beim einseitigen. »Unwiderleglich«

https://doi.org/10.5771/9783748902300-8 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

II. *Ein bürgerlicher Lebenslauf, geschildert in §§ des BGB*

1. *Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Entmündigung*

Das BGB ist zwar ein Normenwerk, also präskriptiv, aber es enthält unvermerkt auch eine Beschreibung, nämlich die Biographie des typischen Bürgers, der wir nun folgen.

Schon seine Geburt (§ 1) steht unter dem Aspekt, daß dieses vorerst kleine Wesen, gerade eben dem Mutterleibe entwachsen, im selben Moment Träger von Rechten wird. Die erlangte Rechtsfähigkeit und die versprochene Geschäftsfähigkeit wird juristischer Sinn seines Erdenwallens. Früh (§ 6) wird er auch schon ermahnt, sich die Teilhabe am bürgerlichen Spiel nicht zu verscherzen: wer »in Folge von Trunksucht«, »durch Verschwendung«, »in Folge von geistigen Gebrechen« seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder »sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt«, wird entmündigt. In dieser Entmündigungsvorschrift ist, ex negativo, der Bürger definiert: das ist gerade jemand, *der* seine Angelegenheiten zu besorgen vermag. Zu erinnern ist an *Schelsky*, für den das bürgerliche Denken auf den selbständigen Menschen abzielt, das sozialistische Denken auf den betreuten Menschen.[3] Der betreute Mensch war 1896 noch in weiter Ferne, etwa unsere Sozialhilfe. Damals trat bei Verschwendung oder Trunksucht pure Not ein.

2. *Vertragsfreiheit*

Durch die Volljährigkeit, damals mit 21 Jahren, entstand der in seiner Geschäftsfähigkeit nunmehr unbeschränkte Vollbürger. Das Besondere Schuldrecht verlockte ihn mit einem bunten

3 *Helmut Schelsky*, Die Arbeit tun die anderen, 2. Aufl. 1975.

https://doi.org/10.5771/9783748902300-8 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

nung. Und wenn man nicht mehr wissen darf, für wen man etwas schafft, verlieren alle Rechtsgeschäftsregeln über Handel und Wandel ihre Substanz und Perspektive der Dauer.

Der Gesetzgeber darf sich nicht beklagen darüber, daß die eheähnliche Gemeinschaft der Ehe heute so dicht auf den Fersen sitzt.[25] Vom alten Modell der Ehe her gesehen, ist jede heutige Ehe nur noch eine eheähnliche Gemeinschaft. Diese Linie – bloß weg von der bürgerlichen Familie! – setzt sich fort in den Reformbestrebungen zur nunmehrigen Ganz-gleich-Stellung der außerehelichen Kinder.

6. *Ehewirkungen, Scheidungsfolgen*

§ 1353, die Definition der Ehe, ist im Ur-BGB und im heutigen BGB, dem Wortlaut nach, nicht weit auseinander. Der Unterschied liegt im Wahrheitsgehalt. Wenn heute Abs. 1 S. 1 besagt,

»Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen.«,

so hat das normativ keinen Sinn, sondern ist unter »frommer Wunsch« einzuordnen. Die umständlich erklärte Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft ergibt noch weniger Sinn, nachdem die Emanzipation so weit gediehen ist, daß ein jeder/eine jede gehen kann, sobald es ihm/ihr beliebt. Aus dem puren Stehenlassen einer inhaltlich ausgehöhlten Norm wird schon Unwahrheit.

Damit ist es aber noch nicht getan. Die Problematik reicht weiter und weit in die Rechtsethik hinein. Dem Gesetzgeber ist zuzugestehen volle Autonomie, Rechtsbeziehungen mit abgeschwächten Sanktionen auszustatten, soweit dies sachgerecht ist, bei Spiel und Wette, beim Verlöbnis. Solches auch bei der

25 Vgl. *Dieter Giesen*, Einzelfallgerechtigkeit als Problem. Zur Entwicklung des Scheidungs- und Scheidungsfolgenrechts in Deutschland, FamRZ 1984, 1188.

https://doi.org/10.5771/9783748902300-8 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

II. *Ein bürgerlicher Lebenslauf, geschildert in §§ des BGB*

1. *Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Entmündigung*

Das BGB ist zwar ein Normenwerk, also präskriptiv, aber es enthält unvermerkt auch eine Beschreibung, nämlich die Biographie des typischen Bürgers, der wir nun folgen.

Schon seine Geburt (§ 1) steht unter dem Aspekt, daß dieses vorerst kleine Wesen, gerade eben dem Mutterleibe entwachsen, im selben Moment Träger von Rechten wird. Die erlangte Rechtsfähigkeit und die versprochene Geschäftsfähigkeit wird juristischer Sinn seines Erdenwallens. Früh (§ 6) wird er auch schon ermahnt, sich die Teilhabe am bürgerlichen Spiel nicht zu verscherzen: wer »in Folge von Trunksucht«, »durch Verschwendung«, »in Folge von geistigen Gebrechen« seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder »sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt«, wird entmündigt. In dieser Entmündigungsvorschrift ist, ex negativo, der Bürger definiert: das ist gerade jemand, *der* seine Angelegenheiten zu besorgen vermag. Zu erinnern ist an *Schelsky*, für den das bürgerliche Denken auf den selbständigen Menschen abzielt, das sozialistische Denken auf den betreuten Menschen.[3] Der betreute Mensch war 1896 noch in weiter Ferne, etwa unsere Sozialhilfe. Damals trat bei Verschwendung oder Trunksucht pure Not ein.

2. *Vertragsfreiheit*

Durch die Volljährigkeit, damals mit 21 Jahren, entstand der in seiner Geschäftsfähigkeit nunmehr unbeschränkte Vollbürger. Das Besondere Schuldrecht verlockte ihn mit einem bunten

3 *Helmut Schelsky*, Die Arbeit tun die anderen, 2. Aufl. 1975.

https://doi.org/10.5771/9783748902300-8 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

II. *Ein bürgerlicher Lebenslauf, geschildert in §§ des BGB*

1. *Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Entmündigung*

Das BGB ist zwar ein Normenwerk, also präskriptiv, aber es enthält unvermerkt auch eine Beschreibung, nämlich die Biographie des typischen Bürgers, der wir nun folgen.

Schon seine Geburt (§ 1) steht unter dem Aspekt, daß dieses vorerst kleine Wesen, gerade eben dem Mutterleibe entwachsen, im selben Moment Träger von Rechten wird. Die erlangte Rechtsfähigkeit und die versprochene Geschäftsfähigkeit wird juristischer Sinn seines Erdenwallens. Früh (§ 6) wird er auch schon ermahnt, sich die Teilhabe am bürgerlichen Spiel nicht zu verscherzen: wer »in Folge von Trunksucht«, »durch Verschwendung«, »in Folge von geistigen Gebrechen« seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder »sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt«, wird entmündigt. In dieser Entmündigungsvorschrift ist, ex negativo, der Bürger definiert: das ist gerade jemand, *der* seine Angelegenheiten zu besorgen vermag. Zu erinnern ist an *Schelsky*, für den das bürgerliche Denken auf den selbständigen Menschen abzielt, das sozialistische Denken auf den betreuten Menschen.[3] Der betreute Mensch war 1896 noch in weiter Ferne, etwa unsere Sozialhilfe. Damals trat bei Verschwendung oder Trunksucht pure Not ein.

2. *Vertragsfreiheit*

Durch die Volljährigkeit, damals mit 21 Jahren, entstand der in seiner Geschäftsfähigkeit nunmehr unbeschränkte Vollbürger. Das Besondere Schuldrecht verlockte ihn mit einem bunten

3 *Helmut Schelsky*, Die Arbeit tun die anderen, 2. Aufl. 1975.

https://doi.org/10.5771/9783748902300-8 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

bleiben (»guardarse fidelidad«) und sich gegenseitig hilfreich sein. Die Trennung bedarf zur juristischen Relevanz eines *Gerichtsbeschlusses*, ist nur dann nicht von Gründen abhängig, wenn sie von beiden Seiten beantragt wird, wohl aber bei einseitigem Antrag. Dann sind sehr wohl *Gründe* anzugeben, die sich auf Fehlverhalten des anderen Teils beziehen, unabhängig davon nur beim Aufgeben der Lebensgemeinschaft seit drei Jahren. Erst danach kann Scheidung beantragt werden. Unterhaltsansprüche bestehen nur, wenn Trennung oder Scheidung ein wirtschaftliches Ungleichgewicht herbeigeführt haben, und sie enden nicht erst bei neuer Ehe, sondern schon durch ein Konkubinat (unklar bei uns, in ideologischer Verblendung, § 1579 Nr. 7). Es wird also bei unseren spanischen Nachbarn die Ehe ernster genommen, die Scheidung nicht so weitgehend einem konfusen Umverteilungsdenken dienstbar gemacht.

V. *Das bürgerliche Recht und seine Gegner*

1. *Rückblick auf den Sozialismus*

Viele Jahrzehnte lang stand unser Bürgerliches Recht, ob es wollte oder nicht, im »Wettstreit der Systeme« dem sich selbst so nennenden sozialistischen Recht gegenüber. Über viele Jahrzehnte hin galt es als völlig offen, welches Rechtssystem sich letztendlich durchsetzen werde. Auf den internationalen Rechts- und Rechtsphilosophiekongressen wurde von den zum Ausgleich verpflichteten Präsidien peinlich darauf geachtet, daß beide Lager, weil man deren Siegeschancen im »Kalten Krieg« als gleich zu vermuten hatte, die gleichen Wirkungsmöglichkeiten[28] erhielten; das ist Diplomatie! Es ist hier daran zu erinnern, daß die Philosophie, wie leider zur Entstehung des Marxismus, so wenigstens auch bei dessen Überwindung tätig war, mit stärk-

https://doi.org/10.5771/9783748902300-8 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ster Wirkung durch die Stimme des großen *A. Solschenyzin,* aber zu nennen sind auch *C. Milosz, Djilas* und *Kalinowski.*[29]

Heute, 1995, machte man sich lächerlich, jetzt noch gegen das sozialistische Rechtsdenken zu argumentieren; dieses ist, wie eine zur Szene nicht mehr passende Theaterfigur, in der Versenkung verschwunden, es bleibt die strafrechtliche Abwicklung.[30] Im September 1990, bei der KSZE-Nachfolge-Konferenz in Paris, wurde »Marktwirtschaft« als allgemein gültiges Prinzip anerkannt, auch von der damals noch existierenden Sowjetunion, und zwar »Marktwirtschaft« sogar ohne das besänftigende Attribut »sozial«. In Moskau steht also nicht mehr der Gegner, und das zeitweilige Leningrad heißt heute sogar wieder St. Petersburg. Alles dies sah nach einem welthistorischen Triumph des bürgerlichen Prinzips aus, nach dessen nunmehr unangefochtenen Geltung, auf immer und ewig.

2. *Spirituelles, Kriminelles, Moralisches*

Die Aufbruchstimmung des Jahres 1989/90 hatte viel versprochen, einiges davon ist realisiert, anderes steht noch aus. Die getreue Wiederholung des westdeutschen Wirtschaftswunders von 1948 in Ostdeutschland, Osteuropa, in den Staaten der früheren Sowjetunion wollte nicht so gelingen, wie dies vorgesehen war, entlang der Linie *Adam Smith – J. S. Mill – L. Erhard.* Über dieses Nicht-Gelingen oder Nicht-gleich-so-Gelingen wird heute von vielen nachgedacht.

Es wird über Mentalitäten gesprochen. Auch die Klassiker der Ökonomie wie *Smith* und *Ricardo* hatten ihre ökonomischen Lehren durch anthropologische Studien vorbereitet, Smith durch

28 Vgl. den Bericht über die Tagung der IVR (Internationale Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie) 1989 in Edinburgh: *Adomeit* JZ 1989, 990.

29 Vgl. *Ignacio Sotelo,* Reformkommunismus, in: Pipers Handbuch der politischen Ideen, hrg. von *Fetscher* u. *Münkler,* Bd. 5, S. 454, 1987.

30 Vgl. darüber BGH, NJW 1993, 141 (Mauerschützenurteil).

https://doi.org/10.5771/9783748902300-8 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

seine Theory of Moral Sentiments, 1759. Die jahrzehntelang zwangsweise geübte Staatsbetreuung, unter Eliminierung jeder Eigeninitiative, mit Verfolgung und Terror, hat tiefe Spuren hinterlassen –: der neue Mensch, vom Sozialismus versprochen, zeigt sich als erschreckend reduzierter Menschentyp. Wie man zwischen Glasgow und Nischni-Nowgorod eine neue Brücke schlagen kann, ist noch offen.

Ein anderer Stolperstein wird darin gesehen, daß der wirtschaftliche Neubeginn in den früher kommunistisch organisierten Staaten vielfach auf unzulässig transformierten Machtstellungen (vorher Nomenklatura, jetzt GmbH-Geschäftsführer) und auf veruntreuten Geldern beruhte und diesen Geburtsfehler der Rechtswidrigkeit nicht abschütteln konnte. Aus diesem Ursprung sind besorgniserregende kriminelle Verhaltensweisen hervorgegangen, man spricht von »Mafia« oder von mafiaähnlichen Organisationen. Es ist nicht so, daß Deutschland nur eine Zuschauerrolle dabei hätte, tief pessimistisch ist der in Auseinandersetzungen mit dem früheren DDR-Regime erfahrene Rechtsanwalt *Henrich* in Eisenhüttenstadt (NJW 1994, 2669), mit dem Aufsatztitel: »Sicherheit in einer vulkanischen Welt«. Bonzen und Kriminelle nennt er als die einzigen Gewinner der Wende, m. E. übertrieben, aber offenbar leidet H. an dem Problem.

Die Lage ist heute wohl so, daß die drohende Alternative für die bürgerliche Gesellschaft nicht mehr der Sozialismus ist – dieser hat seine historische Rolle verspielt –, sondern das pure Unrecht unter dem Schein des Rechts, die *kriminelle Gesellschaft.* Aus vielen, zu vielen Staaten der Welt hört man, daß es dort weder auf die geschriebenen, im Amtsblatt ausgedruckten Gesetze ankäme, noch auf die vorgesehenen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, sondern auf bedeutende Beziehungen, viel Geld, bei auftretenden Schwierigkeiten auf gedungene Gewalttäter, Auftragsmörder. Dem deutschen Bewußtsein erscheint so etwas exotisch und unreal, wie Mafia-Filme im Kino, aber wir waren eben schon immer ein wenig weltfremd. Sizilien wandert

https://doi.org/10.5771/9783748902300-8 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

II. *Ein bürgerlicher Lebenslauf, geschildert in §§ des BGB*

1. *Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Entmündigung*

Das BGB ist zwar ein Normenwerk, also präskriptiv, aber es enthält unvermerkt auch eine Beschreibung, nämlich die Biographie des typischen Bürgers, der wir nun folgen.

Schon seine Geburt (§ 1) steht unter dem Aspekt, daß dieses vorerst kleine Wesen, gerade eben dem Mutterleibe entwachsen, im selben Moment Träger von Rechten wird. Die erlangte Rechtsfähigkeit und die versprochene Geschäftsfähigkeit wird juristischer Sinn seines Erdenwallens. Früh (§ 6) wird er auch schon ermahnt, sich die Teilhabe am bürgerlichen Spiel nicht zu verscherzen: wer »in Folge von Trunksucht«, »durch Verschwendung«, »in Folge von geistigen Gebrechen« seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder »sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt«, wird entmündigt. In dieser Entmündigungsvorschrift ist, ex negativo, der Bürger definiert: das ist gerade jemand, *der* seine Angelegenheiten zu besorgen vermag. Zu erinnern ist an *Schelsky*, für den das bürgerliche Denken auf den selbständigen Menschen abzielt, das sozialistische Denken auf den betreuten Menschen.[3] Der betreute Mensch war 1896 noch in weiter Ferne, etwa unsere Sozialhilfe. Damals trat bei Verschwendung oder Trunksucht pure Not ein.

2. *Vertragsfreiheit*

Durch die Volljährigkeit, damals mit 21 Jahren, entstand der in seiner Geschäftsfähigkeit nunmehr unbeschränkte Vollbürger. Das Besondere Schuldrecht verlockte ihn mit einem bunten

3 *Helmut Schelsky*, Die Arbeit tun die anderen, 2. Aufl. 1975.

https://doi.org/10.5771/9783748902300-8 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

II. *Ein bürgerlicher Lebenslauf, geschildert in §§ des BGB*

1. *Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Entmündigung*

Das BGB ist zwar ein Normenwerk, also präskriptiv, aber es enthält unvermerkt auch eine Beschreibung, nämlich die Biographie des typischen Bürgers, der wir nun folgen.

Schon seine Geburt (§ 1) steht unter dem Aspekt, daß dieses vorerst kleine Wesen, gerade eben dem Mutterleibe entwachsen, im selben Moment Träger von Rechten wird. Die erlangte Rechtsfähigkeit und die versprochene Geschäftsfähigkeit wird juristischer Sinn seines Erdenwallens. Früh (§ 6) wird er auch schon ermahnt, sich die Teilhabe am bürgerlichen Spiel nicht zu verscherzen: wer »in Folge von Trunksucht«, »durch Verschwendung«, »in Folge von geistigen Gebrechen« seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder »sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt«, wird entmündigt. In dieser Entmündigungsvorschrift ist, ex negativo, der Bürger definiert: das ist gerade jemand, *der* seine Angelegenheiten zu besorgen vermag. Zu erinnern ist an *Schelsky*, für den das bürgerliche Denken auf den selbständigen Menschen abzielt, das sozialistische Denken auf den betreuten Menschen.[3] Der betreute Mensch war 1896 noch in weiter Ferne, etwa unsere Sozialhilfe. Damals trat bei Verschwendung oder Trunksucht pure Not ein.

2. *Vertragsfreiheit*

Durch die Volljährigkeit, damals mit 21 Jahren, entstand der in seiner Geschäftsfähigkeit nunmehr unbeschränkte Vollbürger. Das Besondere Schuldrecht verlockte ihn mit einem bunten

3 *Helmut Schelsky*, Die Arbeit tun die anderen, 2. Aufl. 1975.

https://doi.org/10.5771/9783748902300-8 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

II. *Ein bürgerlicher Lebenslauf, geschildert in §§ des BGB*

1. *Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Entmündigung*

Das BGB ist zwar ein Normenwerk, also präskriptiv, aber es enthält unvermerkt auch eine Beschreibung, nämlich die Biographie des typischen Bürgers, der wir nun folgen.

Schon seine Geburt (§ 1) steht unter dem Aspekt, daß dieses vorerst kleine Wesen, gerade eben dem Mutterleibe entwachsen, im selben Moment Träger von Rechten wird. Die erlangte Rechtsfähigkeit und die versprochene Geschäftsfähigkeit wird juristischer Sinn seines Erdenwallens. Früh (§ 6) wird er auch schon ermahnt, sich die Teilhabe am bürgerlichen Spiel nicht zu verscherzen: wer »in Folge von Trunksucht«, »durch Verschwendung«, »in Folge von geistigen Gebrechen« seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder »sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt«, wird entmündigt. In dieser Entmündigungsvorschrift ist, ex negativo, der Bürger definiert: das ist gerade jemand, *der* seine Angelegenheiten zu besorgen vermag. Zu erinnern ist an *Schelsky*, für den das bürgerliche Denken auf den selbständigen Menschen abzielt, das sozialistische Denken auf den betreuten Menschen.[3] Der betreute Mensch war 1896 noch in weiter Ferne, etwa unsere Sozialhilfe. Damals trat bei Verschwendung oder Trunksucht pure Not ein.

2. *Vertragsfreiheit*

Durch die Volljährigkeit, damals mit 21 Jahren, entstand der in seiner Geschäftsfähigkeit nunmehr unbeschränkte Vollbürger. Das Besondere Schuldrecht verlockte ihn mit einem bunten

3 *Helmut Schelsky*, Die Arbeit tun die anderen, 2. Aufl. 1975.

https://doi.org/10.5771/9783748902300-8 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

II. *Ein bürgerlicher Lebenslauf, geschildert in §§ des BGB*

1. *Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Entmündigung*

Das BGB ist zwar ein Normenwerk, also präskriptiv, aber es enthält unvermerkt auch eine Beschreibung, nämlich die Biographie des typischen Bürgers, der wir nun folgen.

Schon seine Geburt (§ 1) steht unter dem Aspekt, daß dieses vorerst kleine Wesen, gerade eben dem Mutterleibe entwachsen, im selben Moment Träger von Rechten wird. Die erlangte Rechtsfähigkeit und die versprochene Geschäftsfähigkeit wird juristischer Sinn seines Erdenwallens. Früh (§ 6) wird er auch schon ermahnt, sich die Teilhabe am bürgerlichen Spiel nicht zu verscherzen: wer »in Folge von Trunksucht«, »durch Verschwendung«, »in Folge von geistigen Gebrechen« seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder »sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt«, wird entmündigt. In dieser Entmündigungsvorschrift ist, ex negativo, der Bürger definiert: das ist gerade jemand, *der* seine Angelegenheiten zu besorgen vermag. Zu erinnern ist an *Schelsky*, für den das bürgerliche Denken auf den selbständigen Menschen abzielt, das sozialistische Denken auf den betreuten Menschen.[3] Der betreute Mensch war 1896 noch in weiter Ferne, etwa unsere Sozialhilfe. Damals trat bei Verschwendung oder Trunksucht pure Not ein.

2. *Vertragsfreiheit*

Durch die Volljährigkeit, damals mit 21 Jahren, entstand der in seiner Geschäftsfähigkeit nunmehr unbeschränkte Vollbürger. Das Besondere Schuldrecht verlockte ihn mit einem bunten

3 *Helmut Schelsky*, Die Arbeit tun die anderen, 2. Aufl. 1975.

https://doi.org/10.5771/9783748902300-8 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Klaus Adomeit

Geb.:	1935 in Memel (Klaipeda)
1954-1957:	Studium der Rechtswissenschaft
1960:	Promotion in Heidelberg
1963:	Assessorexamen
1963/64:	Wissenschaftlicher Hilfsarbeiter beim Bundesarbeitsgericht in Kassel
1964-69:	Wissenschaftlicher Assistent am Forschungsinstitut für Sozialrecht von Hans Carl Nipperdey in Köln
1969:	Habilitation in Köln für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Allgemeine Rechtslehre
1969-75:	Privatdozent in Köln mit Lehrstuhlvertretungen in Bochum, Göttingen und an der FU Berlin
1975:	Professor für Rechtstheorie an der FU Berlin (bis heute)
1982:	Gastprofessor in Madrid am Colegio Universitario San Pablo
1984:	Präsident der neugegründeten Deutsch-spanischen Juristenvereinigung (bis 1990)
1986:	Ruf auf die Lehrkanzel für Rechtsphilosophie in Salzburg; Wahl in den Vorstand der Deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie
1990:	Leiter des Ressorts Justiz in der Bezirksverwaltung Frankfurt/Oder; Wahl in den Vorstand der Vereinigung der Freunde und Förderer der Frankfurter Oder-Universität
1996:	Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft der FU Berlin

https://doi.org/10.5771/9783748902300-8 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Korrespondierendes Mitglied des Hans-Kelsen-Instituts in Wien; Mitglied des Herausgeber-Beirats der Brasilianischen Zeitschrift für Arbeitsrecht; Mitbegründer und Mitglied der Redaktion der Zeitschrift »Rechtstheorie«
Selbständige Veröffentlichungen: Rechtsquellenfragen im Arbeitsrecht, 1969; Gestaltungsrechte, Rechtsgeschäfte, Ansprüche, 1969; Das Arbeitsrecht und unsere wirtschaftliche Zukunft, 1985; Rechtstheorie für Studenten, 3. Aufl. 1990 (Übersetzung ins Spanische von Enrique Bacigalupo bei Civitas, Madrid); Rechts- und Staatsphilosophie, Bd. 1: Antike Denker über den Staat, 2. Aufl. 1992, Bd. 2: Rechtsdenker der Neuzeit, 1995; Aristoteles: Über die Freundschaft, 1993 (span. Übersetzung von Fernando Riaza, in den Veröffentlichungen der Universität Córdoba; griech. Übersetzung von Dimitri Ladas, Athen); Einführung in das spanische Recht (zusammen mit Frühbeck), 1993; Regelung von Arbeitsbedingungen und ökonomischen Notwendigkeiten (Gutachten für die Ludwig-Erhard-Stiftung), 1996; Arbeitsrecht (zusammen mit Hanau), 12. Aufl. 1997 (in Vorbereitung)

https://doi.org/10.5771/9783748902300-8 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Herausgegeben von Prof. Dr. Hasso Hofmann, Edgar Michael Wenz und Prof. Dr. Dietmar Willoweit

Würzburger Vorträge zur Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie

Heft 1: Arthur Kaufmann: **Theorie der Gerechtigkeit**, Problemgeschichtliche Betrachtungen, 1984, 51 S., 19,80 DM

Heft 3: Niklas Luhmann: **Die soziologische Beobachtung des Rechts**, 1986, 48 S., 16,80 DM

Heft 4: Ernst-Wolfgang Böckenförde: **Die verfassunggebende Gewalt des Volkes – Ein Grenzbegriff des Verfassungsrechts**, 1986, 34 S., 16,80 DM

Heft 5: Ralf Dreier: **Rechtsbegriff und Rechtsidee**, Kants Rechtsbegriff und seine Bedeutung für die gegenwärtige Diskussion, 1986, 37 S., 18,80 DM

Heft 6: Günter Dux: **Der Täter hinter dem Tun**, Zur soziologischen Kritik der Schuld, 1988, 58 S., 24,– DM

Heft 7: Franz Bydlinski: **Recht, Methode und Jurisprudenz**, 1987, 46 S., 19,80 DM

Heft 8: Martin Kriele: **Freiheit und „Befreiung"**, Gibt es eine Rangordnung der Menschenrechte?, 1988. 52 S., 26,– DM

Heft 9: Manfred Rehbinder: **Fortschritte und Entwicklungstendenzen einer Soziologie der Justiz**, 1989, 63 S., 26,– DM

Heft 10: Klaus Lüderssen: **Die Krise des öffentlichen Strafanspruchs**, 1989, 62 S., 26,– DM

Heft 11: Norbert Hoerster: **Verteidigung des Rechtspositivismus**, 1989, 31 S., 26,– DM

Heft 12: Guiseppe Duso: **Der Begriff der Repräsentation bei Hegel und das moderne Problem der politischen Einheit**, 1990, 55 S., 24,– DM

Heft 13: Otfried Höffe: **Gerechtigkeit als Tausch?** Zum politischen Projekt der Moderne, 1991, 37 S., 18,– DM

Heft 14: Klaus F. Röhl: **Die Gerechtigkeitstheorie des Aristoteles aus der Sicht sozialpsychologischer Gerechtigkeitsforschung**, 1992, 59 S., 26,– DM

Heft 15: Hans Albert: **Rechtswissenschaft als Realwissenschaft**, Das Recht als soziale Tatsache und die Aufgabe der Jurisprudenz, 1993, 37 S., 19,– DM

Heft 16: Gerd Irrlitz: **Moral und Methode**, Die Struktur in Kants Moralphilosophie und die Diskursethik, 1994, 56 S., 26,– DM

Heft 17: Hasso Hofmann: **Gebot, Vertrag, Sitte**, Die Urformen der Begründung von Rechtsverbindlichkeit, Festschrift A. Voigt, 1993, 49 S., 26,– DM

NOMOS Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden

https://doi.org/10.5771/9783748902300-8 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ISBN 3-7890-4385-0

https://doi.org/10.5771/9783748902300-8 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY